

nisse und der überbetrieblichen Bedeutung und Auswirkungen gesellschaftlich gerechtfertigt ist. Hieran hat sich durch die später ergangene Regelung des § 6 Abs. 1 (4. Ordnungsstrich) der 1. DB, daß als begründeter Ausnahmefall der Arbeitsplatzwechsel auf Grund gesellschaftlicher Erfordernisse gilt, nichts geändert.

Ein solcher Ausnahmefall liegt regelmäßig dann vor, wenn ärztlich festgestellt wird, daß der Werk tätige für die vereinbarte Arbeit gesundheitlich nicht mehr geeignet ist und der Betrieb keine Möglichkeit hat, mit ihm eine andere, seinen Fähigkeiten und seiner gesundheitlichen Eignung entsprechende Arbeit zu vereinbaren.

Mit der vom behandelnden Arzt ausgestellten Bescheinigung hatte der Kläger gegenüber dem Verklagten den Nachweis erbracht, daß er für die vereinbarte Tätigkeit als Wegebauarbeiter gesundheitlich nicht mehr geeignet ist. Der Verklagte kann die Gültigkeit dieser ärztlichen Bescheinigung nicht in Zweifel ziehen. § 94 Abs. 2 GBA stellt es auf die ärztliche Feststellung ab, daß der Werk tätige für eine Arbeit gesundheitlich nicht mehr geeignet ist; die Feststellung durch eine ärztliche Beratungskommission oder einen hierzu besonders ermächtigten Arzt wird vom Gesetz nicht gefordert. Der Verklagte ist im übrigen selbst vom Erfordernis des sofortigen Arbeitsplatzwechsels ausgegangen, denn er bot dem Kläger nach Beibringung der ärztlichen Bescheinigung eine andere Arbeit an.

Soweit der Verklagte den Anspruch des Klägers damit in Frage stellen will, daß das Zusammenbleiben der Brigaden über das gesamte Planjahr von großer Bedeutung für die Planerfüllung sei, geht dieses Argument deshalb fehl, weil der Kläger auch bei Übernahme der vom Verklagten angebotenen Tätigkeit als Kraftfahrer aus der Brigade ausgeschieden wäre, der er bis dahin angehörte.

Der Umstand, daß der Kläger im anderen Betrieb ebenfalls eine Tätigkeit als Kraftfahrer verrichtet, kann seinen Anspruch auf anteilige Jahresendprämie gleichfalls nicht nachteilig beeinflussen, weil auch der Verklagte ihn als Kraftfahrer beschäftigen wollte, und zwar im Rahmen einer erheblich längeren Arbeitszeit.

Zusammenfassend ist demnach davon auszugehen, daß ein Arbeitsplatzwechsel des Klägers erforderlich war, weil dieser dadurch täglich etwa 4 1/2 Stunden Freizeit gewann und damit wesentlich günstigere Bedingungen für seine Erholung und die Erhaltung und Förderung seines durch das Wirbelsäulenleiden eingeschränkten Arbeitsvermögens erreichte.

Danach bestehen die gesellschaftlichen Interessen im vorliegenden Falle darin, durch Gewährung entsprechender Arbeitsbedingungen das Arbeitsvermögen des Klägers zu erhalten und zu fördern. Wenn der Kläger während des Planjahres die Arbeitsbedingungen in Anspruch nahm, die seinem gesundheitlichen Zustand besser entsprechen als beim Verklagten, so stimmt das durchaus mit den gesellschaftlichen Interessen überein. Demgegenüber wiegen die Interessen des Verklagten an der Aufrechterhaltung und Änderung des Arbeitsrechtsverhältnisses für die Dauer von noch vier Monaten weniger schwer.

Das hat auch das Kreisgericht richtig erkannt. Deshalb war die Berufung des Verklagten zurückzuweisen.

Hinweis

Das Jahresregister 1972 der „Neuen Justiz“ wird im 2. Februarheft (Heft 4) veröffentlicht.

D. Red. I

Inhalt

	Seite
Prof. Dr. Bernhard Graefrath / Prof. Dr. Helmut Zapf: Die Dialektik von Internationalem und Nationalem in den sozialistischen internationalen Beziehungen	1
Dr. Hans-Werner AIm s / Prof. Dr. Reiner Arll / Dr. Gerhard Rosenau: Das Musterstatut für kooperative Einrichtungen in der Landwirtschaft und einige Aufgaben der Rechtsprechung	5
Dr. Franz Thom s: Lösung familienrechtlicher Probleme bei der Verwirklichung der sozialpolitischen Maßnahmen	9
Heinz Conrad / Dr. Herbert Pompoes: Mehrfache Gesetzesverletzung bei Falschmeldung und Vorteilserschleichung	13
Zur Diskussion	
Prof. Dr. sc. Horst Luther: Verbindliche Weisungen und Selbstentscheidung der Rechtsmittel- und Kassationsgerichte	15
Berichte	
Heinz GeipeI / Dr. Rolf Schröder: Internationales Symposium über die Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr der sozialistischen Länder 16	
Dr. Ilsemarie Winkel / Renate Bähnisch: Zentrale Weiterbildung zu Problemen der Ehe- und Familienberatung	17
Informationen	18
Materialien der Plenen der Bezirksgerichte	
Zur Anwendung der Geldstrafe (Aus dem Bericht des Präsidiums des Stadtgerichts von Groß-Berlin an das Plenum vom 6. September 1972)	19
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht:	
1. Zum strafverschärfenden Tatbestandsmerkmal eines Gruppentäters bei Eigentumsdelikten (§§162 Abs. 1 Ziff. 2, 181 Abs. 1 Ziff. 2 StGB).	
2. Zur Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung bei wiederholt und gemeinschaftlich begangenen Eigentumsdelikten mit geringer Schadenshöhe.	22
Oberstes Gericht:	
Anforderungen an ein psychiatrisches Gutachten und Prüfung seines Beweiswertes und Informationsgehalts.	23
Z i v i l r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zum Recht des Verkäufers, von der Möglichkeit der Nachbesserung Gebrauch zu machen, und zu den Umständen, unter denen dieses Recht dem Verkäufer nicht mehr zusteht	25
BG Rostock:	
Zur Abwägung der Interessen von Vermieter und Mieter, wenn der Mieter ein Hausgrundstück ständig bewohnt, der Vermieter es dagegen zu Erholungszwecken nutzen will	27
A r b e i t s r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zur Zuständigkeit der Gerichte für die Entscheidung von Streitigkeiten aus der NeuererVO und zur Pflicht der Gerichte, die Leistungen des Werk tätigen im Neuerervorschlag mit den von ihm zu fordernden Arbeitsleistungen zu vergleichen	29
KRG Zerbst:	
Wird vom Gericht festgestellt, daß ein vergütungspflichtiger Neuerervorschlag vorliegt, hat es auch die Höhe der Vergütung zu errechnen und in der Entscheidung festzulegen.	
Anm. Christoph Kaiser	30
BG Karl-Marx-Stadt:	
Zur anteiligen Gewährung von Jahresendprämie, wenn ein Werk tätiger aus gesundheitlichen Gründen während des Planjahres ausscheidet	31